



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Landwirtschaftliche Gebäude und verwandte Anlagen

Stuttgart, 1884

Vorbemerkungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77688](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77688)

GEBÄUDE FÜR LANDWIRTHSCHAFTLICHE UND APPROVISIONIRUNGS- ZWECKE.

1. Abschnitt.

Landwirthschaftliche Gebäude und verwandte Anlagen.

Der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes erfordert Gebäude, deren Anzahl, Umfang und Bauart theils vom Klima, theils von der Gröfse und der Bewirthschaftsweise der Landgüter bedingt werden.

1.
Vor-
bemerkungen.

Die Wirthschaftsgebäude gehören lediglich zu den Nutzbauten und dienen, im wahren Sinne des Wortes, nur als Mittel, den Werth der bewirthschafteten Grundstücke zu erhöhen. Da sie an und für sich keine Rente gewähren, sondern immer nur als Theile derjenigen Grundstücke betrachtet werden müssen, von denen die Producte gewonnen werden, so schmälern über das Bedürfnifs hinaus ausgeführte oder zu theuere Gebäude nicht nur das productive Kapital der Besitzer; sondern sie vermindern auch durch die Kosten ihrer Unterhaltung und durch die Zinsen, nebst Amortisation des für sie aufgewendeten Baukapitals, die Reinerträge der Gutswirthschaften. Die Wirthschaftsgebäude sind daher stets unter Wahrung des Principes möglichster Zweckmäfsigkeit und Billigkeit herzustellen.

Zur Zweckmäfsigkeit der Wirthschaftsgebäude gehört eine der Benutzung entsprechende Gröfse und Stellung zu einander, so wie eine solche innere Einrichtung derselben, welche der Arbeitsförderung nach Möglichkeit Vorschub leistet, während die Billigkeit ihrer Herstellung durch die möglichste Einschränkung von Mauern und Holzmassen, Dach- und Bodenflächen, durch die Anwendung guter und einfacher Constructionen, so wie durch die Verwendung solcher Materialien gefördert wird, welche das Gut entweder selbst besitzt, bezw. producirt oder in der Nähe des letzteren billig zu erwerben sind.

Die zu unwirthschaftlichem Aufwande führende Verlegung des Schönbaues in das Gebiet des landwirthschaftlichen Bauwesens widerspricht demnach, sobald dadurch gröfsere Kosten beansprucht werden, durchaus den praktischen Zielen des landwirthschaftlichen Gewerbebetriebes.

Ihren Zwecken nach dienen die landwirthschaftlichen Baulichkeiten entweder zur Haltung und Unterbringung des Viehstandes, so wie zur Viehproduction (Ställe und Thierzüchtereien) oder zur Unterbringung und Aufbewahrung der geernteten Feld- und Wiesenerträge (Feimen, Scheunen, Speicher etc.).

Der vorliegende Abschnitt ist der Hauptsache nach der Betrachtung der Eingangs näher bezeichneten »landwirthschaftlichen Gebäude« gewidmet; indess sollen darin auch einige andere Baulichkeiten Aufnahme finden, welche nicht unmittelbar dem land-